

02

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Nordwalde über die Erhebung und Festsetzung der
Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten
im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich**

vom 13. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208),

des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (– Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336),

in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2013 (GV. NRW S. 618)

hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 10. Juli 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die §§ 1 Abs. 1; 2; 4 Abs. 1-3; 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 16.03.2016 werden wie folgt geändert:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGS) sowie sonstigen Betreuungsangeboten (Übermittagsbetreuung) an den Grundschulen in Nordwalde. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die Ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS oder sonstigen Betreuungsangeboten (Übermittagsbetreuung) angemeldet haben. Die offene Ganztagschule hat das Ziel, Grundschulkindern den Zugang zu einer Ganztagsbetreuung zu ermöglichen und auf diese Weise die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Sie bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

(2) Maßnahmenträger der offenen Ganztagschule an den Grundschulen in Nordwalde ist der „Verein zur Förderung der offenen Ganztagschulen in Nordwalde e.V.“

(3). Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz i. V. mit Ziffer 8 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 kann der Schulträger Elternbeiträge für den offenen Ganztags bis zur Höhe von 170,00 € mtl. erheben und einziehen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern kann auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder und für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, vorgesehen werden.

§ 2 Elternbeiträge, Entstehung

(1) Die Gemeinde Nordwalde erhebt für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich nach dem Schulgesetz NRW (SchulG) sowie für die sonstigen Betreuungsangeboten (Übermittagbetreuung) einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, der Beitrag für die sonstigen Betreuungsangebote (Übermittagsbetreuung) ergibt sich aus § 5.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS oder eines sonstigen Betreuungsangebotes (Übermittagbetreuung); sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) und erstreckt sich über 12 Monate. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS oder eines sonstigen Betreuungsangebotes (Übermittagbetreuung) (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit, Klassenfahrt oder andere Nichtinanspruchnahmen) nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS oder das sonstige Betreuungsangebot (Übermittagbetreuung), ist der Betrag anteilig zu zahlen.

(3) Zusätzlich zum Elternbeitrag ist ein Entgelt für Mahlzeiten zu leisten, wenn das Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Für die sonstigen Betreuungsangebote (Übermittagbetreuung) wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

§ 4 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS sowie der sonstigen Betreuungsangebote (Übermittagbetreuung) können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

(2) Es werden nur Kinder in die OGS sowie die sonstigen Betreuungsangebote (Übermittagbetreuung) aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS sowie der sonstigen Betreuungsangebote (Übermittagbetreuung) ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 5 Ermittlung der Beitragshöhe/Beitragssatz

(1) Bei der Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Nordwalde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Der Beitragssatz für das sonstige Betreuungsangebot (Übermittagsbetreuung) ist einkommensunabhängig und wird auf 12 Monatsbeiträge in Höhe von 45,-- € pro Teilnehmer festgesetzt.

§ 7

Beitragsermäßigung/-befreiung bei mehreren Kindern

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule so werden die Beiträge für das zweite und weitere Kind um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung gilt nicht für die sonstigen Betreuungsmaßnahmen (Übermittagsbetreuung).

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 10. Juli 2018 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, 13. Juli 2018

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann